

HS/ NEUE MITTEL SCHULE ALBERT SCHWEITZER

A) Kurze Hinweise zur Organisation ganztägiger Betreuungsformen:

Ganztägige Schulformen

1. Antragstellung

1.1. Verschränkte Form:

Alle Schüler einer Klasse müssen am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sein. Weiters müssen die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen.

1.2. Getrennte Abfolge

Die Schüler dürfen für den Betreuungsteil in klassen- und schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Der Betreuungsteil darf von den Schülern auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

2. Schülerzahlen

2.1. Mindestzahlen

Mindestzahlen für die Führung einer Schülergruppe im Betreuungsteil:

Regelung im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

bei Volksschulen (§ 6 Abs. 3)	10 Schüler
bei Hauptschulen (§ 11 Abs. 4)	10 Schüler
bei Polytechnischen Schulen (§ 21 Abs. 3)	10 Schüler
bei Blinden, Gehörlosen und Schwerstbehinderten (§ 16 Abs. 2a)	4 Schüler
bei Sehbehinderten, Schwerhörigen und Heilstättenkindern (§ 16 Abs. 2a)	5 Schüler
bei sonstigen Sonderschulen (§ 16 Abs. 2a)	8 Schüler

Diese Mindestzahlen müssen an **allen** Schultagen erreicht werden.

Eine schulartenübergreifende Zusammenfassung von Schülern für Gruppen in ganztägiger Schulform ist nicht möglich.

2.2. Höchstzahlen

Regelung im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

bei Volksschulen (§ 6 Abs. 3)	25 Schüler
bei Hauptschulen (§ 11 Abs. 4)	25 Schüler
bei Polytechnischen Schulen (§ 21 Abs. 3)	25 Schüler
bei Blinden, Gehörlosen und Schwerstbehinderten (§ 16 Abs. 2a)	8 Schüler
bei Sehbehinderten, Schwerhörigen und Heilstättenkindern (§ 16 Abs. 2a)	10 Schüler
bei sonstigen Sonderschulen (§ 16 Abs. 2a)	15 Schüler

Die Unterschreitung der Höchstzahl 25 ist bei

- Schülern mit Körper und/oder Sinnesbehinderung,
- Schülern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Schülern mit bescheidmäßig festgestellter fehlender Schulreife,
- außerordentlichen Schülern,

wobei auf die Anzahl der betroffenen Schüler sowie in den Fällen der lit. a und b auch auf Art und Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.

3. Anwesenheitspflicht

3.1. Anmeldung

Gemäß § 12 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, ist der Besuch ganztägiger Schulformen nur auf Grund einer **Anmeldung** möglich. Diese Anmeldung kann im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längsten seiner Woche erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

3.2. Abmeldung

Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres kann nur zum Ende des ersten Semesters sowie bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen (z.B.: unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse).

3.3. Fernbleiben

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 leg.cit. nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung (§ 45 Abs. 2 und 3) sowie bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, zulässig. Bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil ist nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil.

4. Betreuungspläne

4.1. Gegenstandsbezogene Lernzeit (1,0 wertige Bundesstunde)

Gemäß § 6 Abs. 4a leg. cit. sind Betreuungspläne für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, dass die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat.

4.2. Individuelle Lernzeit (0,5 wertige Bundesstunde, wird derzeit von der Gemeinde Graz mit 0,5 Stunden auf eine 1,0 Stunde aufbezahlt)

Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (z. B. Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen). Die Schüler/innen sind in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrer/innen oder Erzieher/innen durch individuelle Lernunterstützung zu fördern und bei der Lernarbeit fachlich zu unterstützen

4.3. Freizeit (von den Kommunen zu bezahlen; in Graz derzeit ein Fixsatz von €24.- brutto)

Bei der Erstellung des Betreuungsplanes ist die Abfolge von gegenstandsbezogener bzw. individueller Lernzeit so zu wählen, dass den Schülern täglich Freizeitphasen im ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Betreuungspläne sind den Bezirksschulräten zur Kenntnis zu bringen.

In Graz werden die Freizeiteinheiten von pädagogisch ausgebildeten KollegeInnen div. Vereine oder von LehrerInnen gehalten.

5. Ausmaß der Lernzeiten

Gegenstandsbezogene Lernzeit und individuelle Lernzeit können gemeinsam, aber auch alternierend geführt werden. Aufgrund der noch in der Anhörung befindlichen Lehrplanverordnungen für die allgemein bildenden Pflichtschulen, welche jedoch voraussichtlich bereits für das Schuljahr 2005/06 in Kraft treten, kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit sowie der

individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten folgendermaßen festgesetzt werden:

Lernzeiten

Wochenstunden

Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	3	4	5
Individuelle Lernzeit	10	8	6	4	2	0

6. Öffnungszeiten

Gemäß § 3 Abs. 4 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 105/1999, ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme der Samstage bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr anzubieten. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfasst **50** Minuten wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

Eine Unterbrechung zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Betreuungsteil am Nachmittag ist nicht möglich, zumal gemäß § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz an ganztägigen Schulformen die Zeit der Mittagspause zur Freizeit zählt und somit auch zu beaufsichtigen ist.

B) Eine kurze Statistik für Graz :

Entwicklung der Schülerzahlen/ Gruppenzahlen in von LehrerInnen betreuten Formen:

2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006
755 Schüler in 37 Gruppen	833 Schüler in 41 Gruppen	843 Schüler in 41 Gruppen

In von Vereinen betreuten Schulen	2005/ 2006
	915 Schüler

Betreuung in insgesamt

10/von 19 Hauptschulen; 24/ von 39 Volksschulen; 1 ASO

Im Durchschnitt betragen die Gruppengrößen zwischen 18 und 20 SchülerInnen

In diesem Schuljahr gab es bis jetzt 69 Mahnklagen sowie 16 Ausschlüsse wegen Nichteinbringung der Elternbeiträge.